

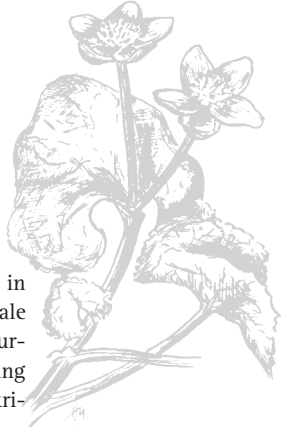

Inhalt

Was will ein Aktionsprogramm Arten- und Biotopschutz? **4**

Staatlicher Arten- und Biotopschutz **9**

Die Naturschutzverbände **11**

Zusammenfassung



Die Entwicklung und Umsetzung von Arten- und Biotopschutzprogrammen ist in erster Linie staatliche Aufgabe. Die Naturschutzverbände haben ihre zentrale Aufgabe in der Schaffung und Herstellung eines öffentlichen Konsens für naturschutzpolitische Vorgaben. Daher müssen die Verbände nicht nur bei der Entwicklung dieser Programme beteiligt sein und Einfluß nehmen, sondern auch deren Vollzug kritisch begleiten.

Differenziert nach verschiedenen Landnutzungskategorien müssen konzeptionelle und regional bezogene Programme ausgearbeitet werden.

Die bestehenden und bereits angelaufenen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen müssen verstärkt auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Die Naturschutzverbände sind unverzichtbare Wegbereiter zur Realisierung konkreter Utopien bei der Verwirklichung einer umfassenden naturschutzpolitischen Zielsetzung.

Das vorliegende Papier gibt in diesem Zusammenhang konkrete Handlungsanweisungen vor dem Hintergrund der in der BUNDposition 18 formulierten Naturschutzziele.



1. Was will ein Aktionsprogramm Arten- und Biotopschutz?

Naturschutz beinhaltet im Prinzip zwei wesentliche Bereiche, nämlich einen konservierenden, erhaltenden und einen gestalterischen.

Die bewahrende, schützende Aufgabe des Naturschutzes bezieht sich hauptsächlich auf Reste noch vorhandener Naturlandschaften und ökologisch wertvoller Kulturlandschaften, während die gestalterischen Komponenten sich auf den Umgang mit den genutzten Flächen der Zivilisationslandschaft konzentrieren. Da letztere flächenmäßig den größten Anteil einnimmt, muß ein Arten- und Biotopschutzprogramm sich überwiegend den Problemen der Landschaftsnutzung durch den Menschen mit seinen unterschiedlichsten Facetten widmen.

Arten- und Biotopschutzmaßnahmen müssen im Rahmen eines umfassenden flächendeckenden Naturschutzes stehen. Der BUND hat in seinem naturschutzpolitischen Positionspapier (BUNDposition 18) die Ziele und Sektoren eines umfassenden Naturschutzes beschrieben.

Neben den politischen Aufgaben des Naturschutzes in allen naturnutzungsrelevanten Bereichen wie etwa der Wirtschaft mit ihren Teilssektoren Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft oder auch der Verkehrspolitik, der Siedlungspolitik, der militärischen Nutzung von Flächen hat er auch als weiteres wichtiges Ziel, flächenbezogene Arten- und Biotopschutzprogramme zu entwickeln.

Mit dem vorliegenden BUND-Aktionsprogramm Arten- und Biotopschutz soll eine Zielbestimmung des Arten- und Biotopschutzes allgemein und eine Standortbestimmung des verbandsgetragenen Naturschutzes vorgenommen werden.

Deutschland ist eines der am dichtesten besiedelten Länder der Erde und eine der größten Industrienationen. Der Einfluß des Menschen auf Natur und Landschaft ist überall deutlich sichtbar. Dies zwingt den Naturschutz, Konzepte für alle jene Bereiche mehr oder weniger intensiver Nutzung zu entwickeln. Daher muß sich Arten- und Biotopschutz am Einfluß des Menschen auf die Natur und ihre Funktionsfähigkeit orientieren.

Man kann grundsätzlich vier Kategorien (Tabelle 1) unterscheiden, denen bestimmte Biotop- und Nutzungstypen zugeordnet werden können:

1. Naturlandschaften, 2. Kulturlandschaften, 3. Urbane Zonen, 4. Industriezonen.

Umfassender Naturschutz beinhaltet auch den Schutz von Boden, Wasser und Klima/Luft, denn erst hierdurch wird ein Arten- und Biotopschutz sinnvoll.

Schutz, Wiederherstellung und Regeneration bzw. Entwicklung der Selbstregulation von Ökosystemen mit ihrem Artenbestand ist nur zu verwirklichen durch:



Tabelle 1: Zuordnung verschiedener Biotop- und Nutzungstypen zu verschiedenen Nutzungskategorien

Naturlandschaften	Kulturlandschaften	Urbane Zonen	Industriezonen
Fließgewässer	Fließgewässer	Verkehrsflächen	Verkehrsflächen
Ephemere Gewässer	Kleingewässer	Garten	Halden
Moore	Moore	Parkanlagen	Deponien
Auen	Feuchtgebiete	Gebäude	Indutrieflächen
Heide	Heide	Mauern	Mauern
Dünen	Weinberge	Ruderalflächen	Militärflächen
Rohböden / Rutschhänge	Ödland	Brücken	
alpine / subalpine Gebiete	Abgrabungsflächen	Deponien	
Quellen	Acker/Wegränder	Straßen-,Wegränder	
Seen	Brachflächen	Gewässer	
Wattenmeer	Wiesen /Weiden	Gewerbeflächen	
	Magerrasen	Kläranlagen	
	Forst	Wurzelraum- entsorgungsanlagen	
	Hecken	Feldgehölze	
	Militärflächen	Militärflächen	

a Umfassende Grundlagenforschung zum Verständnis der komplexen ökologischen Zusammenhänge, als Voraussetzung für gezielte, auf Dauer wirksame Schutz-, Regenerations- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen.

b Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung von Naturlandschaften.

Biotop- und Artenschutz als angewandte Biologie und Ökologie orientieren sich an der Dynamik natürlicher Prozesse und streben nicht die Festschreibung irgendeines menschengefälligen Naturbildes oder Zustandes an.

Ziel des Naturschutzes ist es, den Bestand an naturraumtypischen Arten zu sichern oder wiederherzustellen und nicht Artenvielfalt schlechthin. Hierzu nötige

Tabelle 2: Unzerschnittene, verkehrsarme Räume einiger ausgewählter Bundesländer

Bundesland	Anzahl der Räume		Abnahme	
	1977	1987	absolut	%
Schleswig-Holstein	15	9	6	- 40,0
Niedersachsen	69	57	12	- 17,4
Nordrhein-Westfalen	27	19	8	- 29,6
Hessen	23	20	3	- 13,0
Rheinland-Pfalz	21	20	1	- 4,8
Baden-Württemberg	34	29	5	- 11,7
Bayern	160	142	18	- 11,3
Gesamt	349	296	53	- 15,2

Quelle: BT-DS 11/6928

c Schutz, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung von Kulturlandschaften, durch Einbindung traditioneller, nachhaltiger Nutzungen in ökologische Prozeßabläufe (z.B. ökologische Landwirtschaft, naturnaher Waldbau, extensive Teichwirtschaft), die einen naturraumtypischen und vielfältigen Artenbestand aufweisen.

d Schutz großräumiger Landschaften, die ein geringes Störpotential besitzen, z.B. zerschneidende Verkehrswege (vgl. Tabelle 2); Abbau von Störpotentialen und Wiederherstellung großräumiger, zusammenhängender Landschaften.

e Unterordnung von Naturnutzungen wie z.B. Freizeitaktivitäten, Jagd und Fischerei.

f Schutz und Erhaltung seltener Arten unter besonderer Beachtung der endemischen (nur in der Bundesrepublik vorkommend).

g Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

h Ökologisierung der urban und industriell genutzten Zonen; vorsorgende Konzeption zur Verringerung der Naturbelastung in diesen Bereichen.

Hilfsmaßnahmen sollen zum Schutz und zur Erhaltung von Natur beitragen, dürfen aber nicht so gestaltet werden, daß sie selbst zur Naturbeeinträchtigung führen. Naturbeeinträchtigung entsteht beispielsweise durch das Anlegen eines Amphibientümpels auf Trockenrasen. Entbuschungsmaßnahmen auf Trockenrasen gefährden u.U. die Smaragdeidechse. So wird ferner zur Erhaltung des Birkhuhns der Habicht bejagt; die Schutzmaßnahmen für die Bekassine gehen zu Lasten des Schilfrohrsängers; Ameisenschützer bauen Gitter über die Nester der Roten Waldameise und verwehren so Spechten und Rabenvögeln die Möglichkeit, sich und ihre Brut von Parasiten mit Hilfe der akariziden Ameisensäure zu entledigen. Solchermaßen mißverständener Arten- und Biotopschutz bringt mehr Probleme mit sich, als er zu lösen imstande ist.

Ziel eines umfassenden Arten- und Biotopschutzes muß daher die Erhaltung und Ermöglichung dynamischer Prozesse sein und sich an einem Ökosystem- und Evolutionsschutz orientieren. Evolutionsschutz bedeutet, daß Bedingungen geschaffen werden, unter denen auch Variationen entstehen und natürliche Selektionen wirken können.



Evolutionsschutz

Ziel eines umfassenden Naturschutzes muß es sein, die selbstregulativen Prozesse eines Ökosystems zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Als Regelgrößen wirken u.a. inner- und zwischenartliche Interaktionen, die fördernd oder z.B. über die Räuber-Beute- bzw. Parasit-Wirt-Beziehung hemmend, zu einem ausgewogenen Dichteverhältnis der einzelnen Pflanzen- und Tierarten in ihrem Lebensraum beitragen.

Seit Charles Darwin 1859 seine Beobachtungen der fünfjährigen Reise um die Welt in dem Buch »On the origin of species by means of natural selection« zusammengefaßt hat, ist der Gedanke einer Abstammung der heutigen Lebensformen von vorausgegangenen Formen Grundlage der Evolutionslehre geworden. Seit dieser Zeit ist auch die Bedeutung der Konkurrenz als Ursache (Selektionsfaktor) und als Motor der Evolution unumstritten. Doch was heißt dies?

Jedes Lebewesen trägt in den Genen mit dem molekularen Baustoff DNS (Desoxyribonukleinsäure) ein Erbbild (Genotyp) mit sich, das Gestalt und Verhalten (Phänotyp) bestimmt. Diese Merkmale werden von Generation zu Generation meist neukombiniert weitergegeben - man nennt diesen Vorgang Vererbung.

Durch seine erbliche Ausstattung erhält jedes Individuum seine ökologische Potenz, mit den Umweltbedingungen zurecht zu kommen, z.B. mit der Temperatur, den Feuchtebedingungen, dem Salzgehalt, dem Platz, der Nahrung. Man spricht von der »ökologischen Nische«, die das Individuum einnimmt. Dieses multidimensionale Gefüge ist bei den Individuen einer Art sehr ähnlich, aber meist nicht identisch, d.h. auch jedes Individuum hat seine ökologische Nische. Die ökologischen Nischen verschiedener Arten, wie sie in einem Ökosystem vorkommen, sind meist deutlich verschieden. Der Lebensraum einer Rohrweihe und einer Wiesenweihe schließen sich nahezu aus. Solche Arten mit deutlich unterschiedener ökologischer Nische leben heute konkurrenzlos nebeneinander als Ergebnis einer langandauernden Auseinandersetzung um die Lebensgüter, die Requisiten.

Evolution vollzieht sich als Prozeß an den verschiedenen ausgestatteten Individuen einer Art, die unter mehr oder minder konstanten Bedingungen die Möglichkeit haben, sich über Generationen hinweg an die Umweltfaktoren anzupassen, ihre »fitness« unter Beweis zu stellen. Man spricht demzufolge von intra- und interspezifischer Konkurrenz. Im letzten Fall läßt sich häufig die Regelmäßigkeit des Konkurrenzausschlußprinzips erkennen: zwei konkurrierende Arten können nicht in einem Lebensraum zusammen vorkommen, wenn sie gleiche Ansprüche an wichtige Ressourcen haben.

Doch bei reichlichem Requisitenangebot braucht es nicht zur Konkurrenz zu kommen. Erst bei Mangel pendeln sich Gleichgewichtsdichten ein, die im Extremfall so aussehen, daß einzelne konkurrenzschwache Arten völlig verdrängt werden.

In der Auseinandersetzung um die Lebensgüter sind also Auseinandersetzungen der Lebewesen mit ihren Umweltbedingungen und die stammesgeschichtliche Entwicklung verknüpft. Hier treffen sich Ökologie und Evolutionsforschung.

Aus dieser Tatsache heraus ergeben sich umfassende Folgerungen für den Naturschutz, von denen einige wenige hier herausgestellt sein sollen:





1 Jedes Individuum steht in der geschichtlichen Folge von Generationen als gegenwärtig - in Auseinandersetzung mit der sich verändernden Umwelt - realisiertes Lebewesen mit bestimmten Erbgut. Es ist Bestandteil einer örtlich entwickelten Bevölkerung, einer Population. Die Populationen einer Art weisen demzufolge regionale Besonderheiten auf, die auf die jeweiligen Umweltbedingungen abgestimmt sind. Sie haben oft regionale Besonderheiten (»regionale Stenöziole«), d.h. die Vertreter (Individuen) einer Art können an verschiedenen Standorten unterschiedliche Eigenschaften ausgebildet haben. Dies sollte aus der Sicht des Artenschutzes das Aussetzen und Vermischen von unterschiedlichen Standortformen verbieten.

6 K-Strategen bedürfen oft besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, da ungewöhnliche Einzelereignisse, z.B. Abschub oder Vergiftungen, die Populationsgrößen gravierend beeinflussen.

7 Die Ökosysteme von Naturlandschaften wie auch langsam gewachsener Kulturlandschaften, wie sie etwa in den Agrarlandschaften Mitteleuropas bis in dieses Jahrhundert vorlagen, sind im allgemeinen durch große Areale für einzelne Arten geprägt, in denen die geschilderten evolutiven Vorgänge wirksam sind. Zersiedlung, Verinselung der Landschaft durch Verkehrsstraßen und Herausnahme vernetzender Strukturen, wie Hecken und Feldgehölze schaffen Mosaik von Restpopulationen, in denen sich Entwicklungen im Sinne der Gendrift vollziehen, so daß sie jeweils nur noch einen Teil der genetischen Information besitzen und in der Folge letale Faktoren rasch wirksam werden können. Eigenartigerweise dürfte sich heute die ungestörteste Evolution bei den Arten der urbanen Lebensräume, bei Mauersegler und Amsel, vollziehen. Es ist naheliegend durch Unterstützung der den Genaustausch fördernden Strukturen, durch Verschiebung der Inseln, Vergrößerung der Areale und Vernetzung der Lebensräume die ursprünglich evolutiven Vorgänge wieder zu fördern. Fragen der Optimierung der Arealgrößen, der Biotopabstände und der Dichte der vernetzenden Strukturen sind noch zu klären.

2 Diese regional angepaßten Individuen einer Art (Rassen, Ökotypen) stellen die in langfristiger Selektion optimierten Standortnutzer. Dies betont den Wert der standortangepaßter Wildformen, aber auch den Wert von Kulturpflanzen (Obstsorten) und Haustierrassen (Rinder-, Schafzucht).

8 Durch die Chemiesierung der »Technozönosen« erfolgt eine Förderung »nutzbringender« Arten. Die Konkurrenz um Ressourcen wird ausgeschaltet, eine Vielzahl von unwägbar Nebenwirkungen in den Ökosystemen, besonders im Bereich der Regulation, wird hingenommen. Vor allem wird mit Bioziden die Herausselektion resistenter Rassen- und Biotypen gefördert, die neue Biozide erfordern. Eine Kette ohne Ende.

3 Um die Möglichkeiten der Erbkombinationen für die Anpassungsprozesse auszunutzen, ist eine Mindestzahl von Mitgliedern der Fortpflanzungsgemeinschaft (Population) notwendig. Sonst treten Merkmale und Eigenschaften auf oder gehen verloren, ohne für die Population einen Selektionsvorteil zu erbringen: die genetische Drift.

9 Die Artenarealgröße bei sehr langfristiger Konstanz der Lebensräume, z.B. in den Tropen, ist sehr viel kleiner als bei unseren wenigen konstanten Bedingungen, z.B. Mitteleuropa mit den Eiszeitschüben. Die Evolution hat deshalb in den Tropen zu unvergleichlich größerer Artendichte geführt. Die menschlichen Eingriffe sind deshalb hier besonders katastrophal.

4 Um Arten mit ihrem gesamten genetischen Potential zu erhalten, sind bestimmte Arealgrößen notwendig. Diese werden durch die Mindestansprüche der Individuen einer Art in dem Lebensraum vorgegeben. Ein Luchs beansprucht z.B. 100 km², ein Rothirsch 1 km², eine Kohlmeise 1 ha, 1 Rädertier 1 mm² Lebensraum. Also sind je nach Ökosystemstruktur zur Erhaltung von Arten bestimmte Schutzgebietsgrößen notwendig.

10 Der Mensch zerstört gegenwärtig innerhalb eines Zeitraumes von 100 Jahren die Ergebnisse der Evolutionsvorgänge von 3 Milliarden Jahren! Er verursacht einen neuen Floren- und Faunenschnitt.

5 Die Nachkommenzahl und Generationenfolge beeinflussen das Selektionsgeschehen wesentlich. Sogenannte r-Strategen, Arten mit hoher Nachkommenzahl und kurzer Generationenfolge, sind gegenüber K-Strategen, Arten mit geringer Nachkommenzahl und langer Generationenfolge, im Vorteil. Die Schutzmaßnahmen für einen Lebensraum müssen sich an K-Strategen ausrichten, d.h. etwa an der Arealgröße des Seeadlers von 100 km² und seine Nachkommenzahl von 1-2 Jungen in 1 bis 2 Jahren.



Die Nutzung von Naturelementen durch den Menschen muß sich in diese Prozesse einfügen. Um dies zu erreichen, sind bestimmte Schritte nötig:

- Entwicklung gesetzlicher Rahmenbedingungen und dazugehöriger Instrumente, die in der Praxis eine flächendeckende Ökologisierung ermöglichen (Natur- und Umweltschutzgesetzbuch);
- Flächensicherung durch staatlichen Schutz zur Erhaltung aller natürlichen und naturnahen Biotope und Biotoptypen sollte auf Sperrgrundstücke und Einzelfälle beschränkt werden; Ankauf oder Pacht durch Naturschutzverbände;
- Schaffung von Schutzgebietssystemen mit Kern- und Pufferzonen, d.h. Gebiete mit absoluten Tabuzonen über Zonen mit Nutzungsbeschränkungen bis zu Zonen mit bestimmten geförderten Nutzungsformen;
- Zulassung von Sukzessionen und natürlicher Dynamik (Sukzession muß in den Pflege- und Entwicklungskonzepten eine hohe Priorität erhalten);
- Ökologisierung der Bodennutzung;
- Bestandsunterstützung von Arten, die in besonderem Maße unter anthropogenen Lebensraumbeeinträchtigungen bzw. -zerstörungen zu leiden haben (spezielle Artenschutzprogramme);
- Förderung der Wiederbesiedlung durch Arten (mit genetischer Vielfalt), die durch direkten menschlichen Zugriff ausgerottet wurden und deren Lebensraum noch oder wieder vorhanden ist;

Tabelle 3: Flächennutzng 1989 in Deutschland

Nutzungsart	Deutschland		Früheres Bundesgebiet		Gebiet der ehemaligen DDR	
	1.000 ha	%	1.000 ha	%	1.000 ha	%
Gesamtfläche	35.694,7	100	24.861,9	100	10.832,9	100
davon:						
Gebäude- und Freifläche			1.548,4	6,2		
Betriebsfläche			52,6	0,2		
Erholungsfläche	4.362,0	12,2	180,2	0,7	1.074,2	9,9
Verkehrsfläche			1.242,2	5,0		
Flächen anderer Nutzung (ohne Umland)			264,3	1,1		
Landwirtschaftsfläche	19.526,5	54,7	13.355,2	53,7	6.171,3	57,0
Waldfläche	10.384,7	29,1	7.400,5	29,8	2.984,2	27,5
Wasserfläche	763,7	2,1	450,1	1,8	313,6	2,9
Abbaufläche	182,4	0,5	84,4	0,3	98,0	0,9
Öd- und Umland (einschl. Moor und Heide)	475,4	1,3	283,9	1,1	191,6	1,8
					Quelle: Statistisches Jahrbuch 1993	

2. Staatlicher Arten- und Biotopschutz

In **Tabelle 3** ist die Flächennutzung für das gesamte Bundesgebiet mit Stand vom Jahr 1989 (STAT. JB. 1993).

Aus **Tabelle 4** wird ersichtlich, wie sehr der Flächenverbrauch von 1979 - 1989 zugenommen hat.

Auf Bundes- und Länderebene wurde seit dem europäischen Naturschutzjahr 1970 eine Reihe von Verbesserungen der amtlichen Strukturen und von Naturschutzmaßnahmen eingeführt. Den Rahmen dazu gab das BNatSchG und die entsprechenden Ländergesetze.

Es entstanden Ministerien, die sich mit diesen Fragen beschäftigten; auf Bezirks- und Kreisebene wurden Behörden geschaffen, denen die Naturschutzver-

im vergangenen Jahrhundert geschaffenen Konzept der Unterschutzstellung von einzelnen als schutzwürdig betrachteten Flächen. Dem Naturschutz wird damit ein abgegrenzter Bereich der Landschaft zugewiesen. In den übrigen Flächen kann die Bewirtschaftung zumindest regional weiter intensiviert werden (Seggregationsprinzip).

All diese Maßnahmen haben das Längerwerden der Roten Listen (vgl. BUNDposition 18) und die damit

Tabelle 4: Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland vor 1989, aufgeschlüsselt nach Nutzungsarten

Gesamtflächen	1979	1985	1989
Gebäude- und Freiflächen	5,2 %	6,0 %	6,2 %
Betriebsfläche	0,5 %	0,6 %	0,6 %
Erholungsfläche	0,5 %	0,6 %	0,6 %
Verkehrsflächen	4,6 %	4,9 %	5,0 %
Landwirtschaftsflächen	56,7 %	55,2 %	54,3 %
Waldfläche	29,5 %	29,6 %	29,8 %
Wasserfläche	1,7 %	1,8 %	1,8 %
Flächen anderer Nutzung			
inkl. NSG	1,4 %	1,5 %	1,7 %
davon NSG.	0,8 %	1,06 %	1,38 %
Gesamtflächen:	1979 = 248.643 km ²	1985 = 248.694 km ²	1989 = 248.619 km ²

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1990,

waltung unterliegt. Sogar bis in die Städte und Gemeinden hinein wurden Naturschutzstellen eingerichtet. Während vor 1970 der Naturschutz weitestgehend eine Aufgabe von ehrenamtlichen Naturschützern war, wurde zweifellos ein großer Verwaltungsapparat geschaffen, in welchem sich viele tausend Fachleute mit Naturschutzfragen beschäftigen. Außerdem wurden Landschaftsplanungen vorangetrieben, die Zahl der Naturschutzgebiete deutlich erhöht und in vielen Landschaftsbereichen Pflegemaßnahmen organisiert.

Mittlerweile gibt es eine Reihe von Naturschutzprogrammen auf Länderebene, die auf unterschiedlicher Grundlage die praktische Naturschutzarbeit fördern (vgl. Natur und Landschaft, H. 2/1991). Dort kann auch das finanzielle Volumen bzw. der einzelne Förderansatz ersehen werden.

Viele Extensivierungsprogramme sowie Flächenstilllegungen in der Landwirtschaft bzw. die Förderung bestimmter Anbaumethoden hatten grundsätzlich das Ziel einer Produktionsverringerung; ökologische Auswirkungen sind aber damit verbunden. Die staatliche Naturschutzstrategie beruht auf dem bereits

dokumentierte Beeinträchtigung von Natur und Umwelt, nicht zu stoppen vermocht.

Seit den 60er Jahren wurden jährlich 0,15% der Fläche der ehemaligen Bundesrepublik versiegelt, das heißt bis Anfang der 80er Jahre wurden etwa 100 ha pro Tag in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. Nach 1981 hat sich dieser Wert sogar auf 140 ha pro Tag gesteigert.



Selbst in den rechtsverbindlichen 4870 Naturschutzgebieten (Stand 1992) in der Bundesrepublik konnten die Beeinträchtigungen nicht ausreichend verhindert werden (vgl. BUNDpositionen 18). Ja, sogar in den neuen Bundesländern wurde der Schutzstatus der noch kurz vor der Wiedervereinigung ausgewiesenen Schutzgebiete erheblich geschwächt. Beispielsweise werden im Maßnahmegesetz ausdrücklich Straßenbauprojekte in ausgewiesenen Nationalparks ermöglicht oder verschiedene Nutzungsinteressen versuchen den Schutzstatus zu unterlaufen. So testet z.B. die Bundeswehr im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft ihre Rolandraketen oder die Forstverwaltung möchte im Kerngebiet des Nationalparks Müritzer Holz einschlagen und der Nationalpark Hochharz soll einen Slalomhang bekommen.

Verschiedene Defizite werden dabei sichtbar:

- **Zu kleine Flächen**
- **Mangelhafte Flächensicherung**
- **Ungenügende Zustandserhaltung**
- **Unverträgliche Nutzungen**

Ferner fehlte es und fehlt es noch an einer Konzeption zur Durchsetzung von Naturschutzzielen auf genutzten Arealen. Eine Verhinderungsstrategie zur Eindämmung des weiteren Flächenverbrauchs ist ebenfalls nicht in Sicht.

Staatliche Maßnahmen müssen aber gerade an diesen Defiziten ansetzen. So ist es z.B. eine alte Forderung der Naturschutzverbände, den weiteren Ausbau des Bundesfernstraßennetzes zu stoppen, da Deutschland auch nach der Wiedervereinigung zu den Ländern mit dem dichtesten Straßennetz der Welt zählt (s. Bundesverkehrswegeplan 1993).

In den 1989 von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie publizierten »Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege« sind Empfehlungen des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen (RSU) und der Expertenkommission, die das Aktionsprogramm Ökologie (1983) erarbeitet hat, völlig unberücksichtigt gelassen.

Der RSU geht in seinem Umweltgutachten 1987 auch auf das Versagen des Arten- und Biotopschutzes ein. Er sieht ein weitgehendes Versagen der Planungs-

instrumente, insbesondere der Landschaftsplanung, d.h. die landschaftsplanerischen Vorgaben waren nicht durchsetzungsfähig.

Ferner bemängelt der Rat ein unzureichendes Schutzgebietssystem, das nur etwa 30-40% der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten erfaßt. Er sieht in der Summe vieler kleiner, örtlich begrenzter Eingriffe sowie deren Intensität und Handhabung eine Ursache für den Rückgang von Arten, obwohl diese Eingriffe an sich als Einzeleingriffe zulässige Landnutzungsformen sind (Beispiel Landwirtschaft).

Genauso bedeutsam aber sind die großflächigen Zerstörungen, -Beeinträchtigungen, Verkleinerungen, Zersplitterungen und Beseitigungen von Lebensräumen.

Die Naturschutzgesetzgebung, die durch Vorzugsregelungen und Ausnahmebestimmungen für Naturnutzer so löcherig wie Schweizer Käse ist, trägt zu den Mißständen im Naturschutz bei. Abwägungsvorschriften im Bundesnaturschutzgesetz sind so gehalten, daß Abwägungsprozesse in aller Regel bisher gegen die Natur entschieden werden. Die derzeit gültige Eingriffsregelung und ihr Vollzug sind nicht geeignet, Naturzerstörung zu verhindern. Das Investitionserleichterungsgesetz hebt sie nahezu völlig aus.

Durch die Naturschutzverbände wird zunehmend die Forderung nach einem integrierenden Naturschutzkonzept erhoben, d.h. Naturschutz auf ganzer Fläche. Gleichwohl muß in der gegenwärtigen Übergangsphase versucht werden, die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten voll auszunutzen.

Entwicklung der Naturschutzbewegung

1899
Gründung des Bundes für Vogelschutz durch Lina HÄHNLE

1901
C.A. WEBER, Moorforscher, und Hermann LÖNS, Schriftsteller, vertreten das Konzept des großflächigen Naturschutzes

1904
Gründung des Deutschen Bundes für Heimatschutz in Dresden durch Ernst RUDORFF

1906
Gründung einer Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen unter Leitung von Hugo CONWENTZ

1909
Gründung des Vereins Naturpark zur Förderung von Naturschutzparks



3. Die Naturschutzverbände

1913
Gründung des Bund
Naturschutz in Bayern
durch Karl von Tubeauf

1923
Gründung der Deutschen
Sektion des Internationalen
Rates für Vogelschutz

1947
Gründung der
Arbeitsgemeinschaft
beruflicher und
ehrenamtlicher
Naturschutz (ABN)

1950
Gründung des Deutschen
Naturschutzringes durch
Hans KRIEG

1975
Gründung des Bundes für
Natur- und Umweltschutz
Deutschland durch den
BN-Bayern und den BN-
Baden-Württemberg

1980
Gründung von Greenpeace

Funktion der Naturschutzverbände in diesem Konzept (politische Aufgabe, Kontrollfunktion)

Der private Naturschutz hat in der Bundesrepublik Deutschland eine weit zurückreichende historische Entwicklung. Mitte des 19. Jahrhunderts wurde durch die Initiativen und den Einsatz von Einzelpersonen sowie durch die Gründung von Verbänden der Naturschutz zu einer gesellschaftlichen Kraft (s. Kasten).

Aus heutiger Sicht ist allerdings festzustellen, daß grundsätzliche Veränderungen der Einstellungen und Verhaltensweisen nur durch starke Meinungsbildner oder Beeinflussungen des Wahlverhaltens möglich sind. Den Naturschutzverbänden kommt hier die undankbare Aufgabe von »pressure groups« zu. Die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte bestätigen dies (RSU-Umweltgutachten 1987).

Welche Möglichkeiten haben die Naturschutzverbände zur aktiven Förderung des Naturschutzes?

• § 29 BNatSchG

Naturschutz kann unter gegebenen Bedingungen auf verschiedenen Ebenen verwirklicht werden, wobei die Verbandsarbeit einerseits praxisorientiert (Naturschutzarbeit »vor Ort«), andererseits politisch (Lobby-Arbeit) ausgerichtet ist. Die Grundlagen der Arbeit bilden dabei das Bundesnaturschutzgesetz und die daraus abgeleiteten 16 Landesnaturschutzgesetze. Über den §29 (Mitwirkungsrecht) BNatSchG wird den Verbänden eine Beteiligung an der Landschaftsplanung eingeräumt. Diese Verbandsbeteiligung besteht aus vielfältigen »Einflußnahmen« in Form von Stellungnahmen und Gutachten. Allerdings ist bei der Vielzahl der Verfahren eine Konzentration auf wesentliche oder erfolgsversprechende sinnvoll. Aufklärung der Öffentlichkeit und politischer Druck ergänzen diese und lassen sie erst positiv für den Naturschutz wirksam werden.

Die Durchsetzungsfähigkeit der Naturschutzverbände ist jedoch beschränkt, da die Belange des Naturschutzes mit anderen Ansprüchen an Natur und Landschaft abgewogen werden und keinen übergeordneten oder den Abwägungsprozeß bestimmenden Rang haben. Die nach §29 vorgesehene Beteiligung beschränkt sich nur auf eine Stellungnahme, die tatsächliche Einflußnahme wird dadurch sehr begrenzt. Ohne ein umfassendes Verbandsklagerecht ist eine gerichtliche Überprüfung des Abwägungsprozeß nicht gegeben.

Das Verbandsklagerecht existiert bisher nur in acht Bundesländern .

Verbandsklage:

Berlin	39 a
Bremen	44
Hamburg	41
Hessen	36
Brandenburg	65
Thüringen	46
Sachsen	55
Saarland	33 b

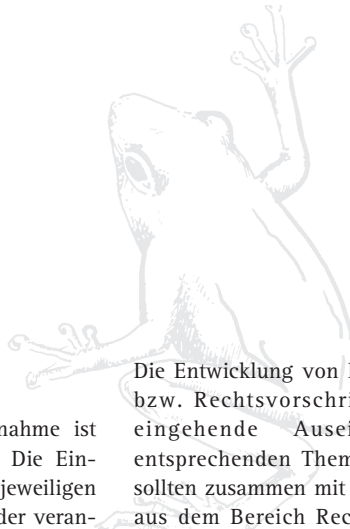
BNatSchG

§ 29 Mitwirkung von Verbänden

(1)

Einem rechtsfähigen Verein ist, ..., Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 5 und 6, so weit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich sind,
3. vor Befreiung von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind,
4. im Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des §8 verbunden sind....



• **Naturschutzbeirat**

Eine weitere Möglichkeit zur Einflußnahme ist über den Naturschutzbeirat gegeben. Die Einrichtung solcher Gremien ist in den jeweiligen Naturschutzgesetzen der meisten Bundesländer verankert (nicht im BNatSchG!). Je nach der Ausgestaltung dieser Gesetze in den einzelnen Ländern können sie verschiedene Bezeichnungen führen (z.B. Sachverständigenbeirat-Berlin, Landespflege-Beirat-Rheinland-Pfalz Naturschutzbeirat-Brandenburg) und können sowohl in der Zusammensetzung als auch in der Zahl ihrer Mitglieder voneinander abweichen. Übereinstimmend haben sie jedoch die Aufgabe, die Naturschutzbehörde

- in allen Angelegenheiten des Naturschutzes zu beraten und zu unterstützen;
- sich für den Naturschutz einzusetzen und Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken;
- das Verständnis für Naturschutz in der Öffentlichkeit zu fördern und die Absichten und Ziele des Naturschutzes zu vermitteln.

Die Beiräte müssen zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet werden und sollten aus (ehrenamtlich tätigen) sachverständigen Personen, insbesondere aus den Fachbereichen Ökologie, Umweltschutz, Zoologie, Botanik, Forst- und Landwirtschaft, Stadt- und Landesplanung bestehen.

Die Befugnisse der Beiräte sind auch je nach Bundesland verschieden geregelt, grundsätzlich sind die Beiräte jedoch über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und vor allen wichtigen Entscheidungen der Naturschutzbehörden zu hören.

• **Politische Einflußnahme**

Wesentliche Basis einer erfolgreichen Naturschutzpolitik im Naturschutzverband ist die Erarbeitung fachlicher Grundlagen, die sowohl in Pflegekonzeptionen als auch in Naturschutzprogrammen umgesetzt werden können. Auch die Erarbeitung und ihre Durchsetzung von entscheidungsreifen Rechtsvorschriften stellt ein wichtiges Fundament der Naturschutzpolitik dar.

Die Entwicklung von Konzeptionen und Programmen bzw. Rechtsvorschriften setzt voraus, daß eine eingehende Auseinandersetzung mit der entsprechenden Thematik stattgefunden hat. Diese sollten zusammen mit anderen kompetenten Personen aus dem Bereich Recht, Ökologie und Verwaltung erfolgen. Hierfür sind auf Bundes- und Landesebene die Facharbeitskreise des BUND Ansprechpartner. Die Ergebnisse werden in den BUND-Publikationen (BUNDpositionen und BUNDargumenten) dargestellt.

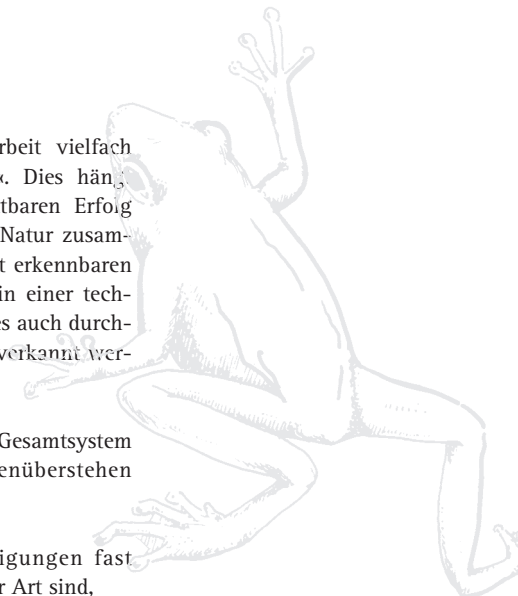
• **Aktive Naturschutzarbeit vor Ort**

Sieht man einmal von der z.Zt. noch völlig unbefriedigenden Rechtslage ab, lassen sich jedoch verschiedene Wege einer aktiven Naturschutzarbeit aufzeigen. Diese umfassen im wesentlichen

- Verbandsbeteiligung unter Erarbeitung fachlicher Grundlagen
- die Durchführung von Arten- und Biotopschutzmaßnahmen
- die naturschutzpolitische Arbeit

In der Praxis ist die Naturschutzarbeit vielfach geprägt durch die Arbeit »vor Ort«. Dies hängt zweifellos mit dem möglichen sichtbaren Erfolg einer tätigkeitsbezogenen Arbeit in der Natur zusammen. Angesichts des oftmals nicht direkt erkennbaren Erfolgs verbandspolitischer Aktivitäten in einer technokratisch denkenden Gesellschaft ist dies auch durchaus verständlich. Nur sollte dabei nicht verkannt werden, daß

- vielen Einzel-Aktionen immer einem Gesamtsystem von Eingriffen und Zerstörung gegenüberstehen (»Tropfen auf dem heißen Stein«),
- die Ursachen der Naturbeeinträchtigungen fast ausschließlich politisch-wirtschaftlicher Art sind,
- die Erarbeitung fachlicher Grundlagen als auch die konkrete Naturschutzarbeit immer auch eine Service- bzw. Vollzugsleistung darstellen, die eigentlich originäre staatliche Aufgaben darstellen.



I. Förderung des Flächenschutzes

Vor diesem Hintergrund sollen einige Möglichkeiten zur aktiven Förderung des Naturschutzes beispielhaft aufgeführt werden.

I. Förderung des Flächenschutzes

II. Nutzung von Extensivierungsprogrammen

III. Naturschutzforschung

IV. Naturschutzpolitik

a) Anträge auf Schutzgebietsausweisung

1. Kooperation der Verbände mit Behörden

Verbände spielen in aller Regel auch eine Vordenkerfunktion und stellen somit ein beträchtliches naturschutzpolitisches Innovationspotential dar. Durch die Entwicklung konkreter Utopien sind sie Wegbereiter für behördliche Maßnahmen und Aktivitäten. Verbände können durch ihr ehrenamtliches Engagement personelle Engpässe in Behörden kompensieren: sie müssen sich aber bewußt sein, daß sie den Mangel bei den Behörden mit ihrem Engagement manifestieren.

2. Dialog mit Behörden vor Ort

Eine frühzeitige enge Kooperation mit den zuständigen Behörden und betroffenen Personen vor Ort ist eine wesentliche Voraussetzung, um Schwierigkeiten auszuschalten.

Kartierungen zur Vorbereitung von Stellungnahmen sind somit besser plan- und durchführbar. Zum anderen erleichtern intensive (und gute) Kontakte nicht nur bessere Einflußnahmen, sondern sie erlauben auch Maßnahmen (z.B. Pflegemaßnahmen) leichter und effektiver durchzuführen.

3. Groberfassung des Arteninventars und der ökologischen Funktionen

Voraussetzung für einen erfolgreichen Antrag zur Unterschutzstellung ist die Darstellung der Schutzwürdigkeit. Dazu gehört eine sinnvolle Kartierung der ökologischen Strukturen sowie der höheren Pflanzen und des Arteninventars repräsentativer, aussagekräftiger Tiergruppen. In der Praxis hat sich bewährt, daß durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit Grundstückseigentümern und -nutzern Widerstände abgebaut werden können, insbesondere Vorurteile und Fehlinformationen zu Inhalten der Schutzgebietsverordnung. Für den Erfolg eines Antrages ist die frühzeitige Kontaktaufnahme und Information der Kommunalparlamente von großer Bedeutung. Man sollte fachkompetente Personen des Verbandes hinzuziehen. Sollten diese fehlen, empfiehlt es sich, über die nächste Universität (botanische, zoologische, ökologische Abteilung) oder über die Geschäftsstellen der Verbände geeignete Fachleute zu gewinnen.

4. Begründeter Antrag zur Unterschutzstellung an die zuständige Behörde

Ein wesentlicher Schritt ist der Antrag zur Unterschutzstellung des Gebietes. Dieser ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Er basiert auf der zuvor gemachten Erhebung und leitet daraus Schutzgebiete ab. Unbedingt notwendig ist eine flächenscharfe Abgrenzung und die Einplanung einer hinreichend großen Pufferzone.

5. Ggf. Presse- und Lobbyarbeit bei Nichtbearbeitung oder Verzögerung des Antrages

Nicht selten gibt es Schwierigkeiten bei der Unterschutzstellung durch Personal-mangel oder fehlende Prioritätensetzung in den Behörden, Nutzungskonflikte und Widerstände vor Ort. In solchen Fällen empfiehlt sich eine gezielte Presse- und Lobbyarbeit: persönliches Gespräch mit Betroffenen, Kommunalpolitikern etc.; Pressegespräche vor Ort, Leserbriefe, öffentliche Begehungen.



6. Ggf.-Beteiligung an der gutachterlichen Stellungnahme

Sehr häufig werden die gutachterlichen Stellungnahmen ohne Einbeziehung der Antragsteller durchgeführt. Es ist darauf zu drängen, daß die Antragsteller bei der Abgrenzung des Gebietes und der Formulierung der Verordnung mit einbezogen werden. Sie besitzen in der Regel die größere Ortskenntnis und haben häufig größere Erfahrungen bezüglich der Entwicklung und Gefährdung des geplanten Schutzgebietes.

7. Beteiligung am Ausweisungsverfahren

Bei einem Ausweisungsverfahren sollte unbedingt die Abgrenzung des geplanten Schutzgebietes, das erklärte Schutzziel, aber auch die Verbotsbindung und die Ausnahmen kontrolliert werden.

8. Forderung zur Erstellung und Umsetzung eines Schutz- und Pflegekonzeptes

Grundsätzlich sollten die Schutz- und Pflegemaßnahmen an einem Leitbild für das zu schützende Gebiet ausgerichtet werden. Dieses ergibt sich oft aus der Nutzungsgeschichte. Für die Erhaltung einer biotoptypischen Flora und Fauna ist es mitunter ausreichend, die negativen Einwirkungen durch den Menschen zurückzunehmen. Es kann aber auch notwendig sein, zusätzlich nach den jeweiligen Zielvorgaben Pflegemaßnahmen durchzuführen. Der Biotopschutz sollte dabei immer im Vordergrund stehen, zu beteiligen sind dabei die Naturschutzverbände und die örtlichen Nutzer.

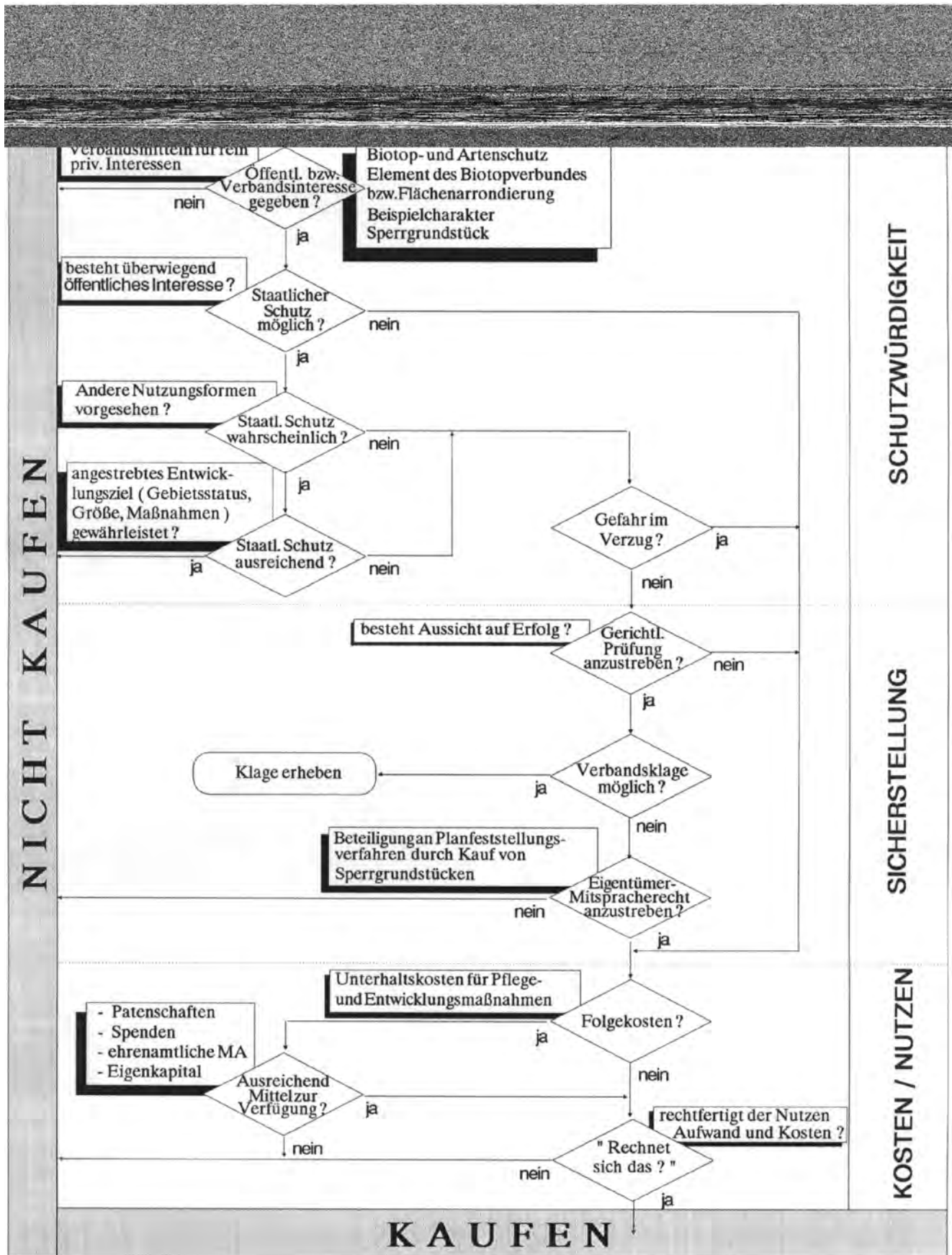
9. Kontrolle der Umsetzung der Verordnung und von Pflegeplänen

Eine Kontrolle der Umsetzung von Schutzverordnungen und Pflegemaßnahmen ist unumgänglich. Hier liegt eine der zentralen Aufgaben der Verbände. Es empfiehlt sich, die Flächen in regelmäßigen Abständen aufzusuchen, um mögliche Veränderungen und ihre Ursachen zu erfassen. Ebenso ist es sinnvoll, in zwei bis dreijährigem Turnus stichprobenartig die Kartierungen der Flora und Fauna zu wiederholen, um die Auswirkungen der Pflegemaßnahmen zu überprüfen. Konsequenzen sollten der Behörde mitgeteilt werden! Hilfreich sind gemeinsame Begehungen von Naturschutzverbänden, Nutzern und den zuständigen Behörden.

10. Eventuell aktive Beteiligung an der Pflege

Eine aktive Beteiligung an der Pflege sollte nicht ausgeschlossen sein. Voraussetzung ist, daß die Pflege nach ökologischen Gesichtspunkten und einem fachlich fundierten Konzept erfolgt. Über Naturschutz-Arbeitsgruppen, deren Ziel es ist, »Naturschutz vor Ort« zu praktizieren, lassen sich Pflegetrupps organisieren. Eventuell sind gezielte Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Meist handelt es sich um seltene oder hochgradig gefährdete Arten (z.B. Laubfrosch, Segelfalter, Steinkauz), die ohne eine Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen (Biotopgestaltung) ihren Bestand nicht mehr halten können. Aber auch hier gilt es, planvoll und fachlich fundiert vorzugehen. Vor einer Überbetonung des reinen Artenschutzes ist zu warnen. Die Förderung von Meisen durch Nisthilfen ist noch kein Naturschutz!

Entscheidungsraster zum Flächenerwerb



Entscheidungsraster zum Flächenschutz

Beispiele

Im folgenden werden einige konkrete Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die an Beispielen dargestellt werden. Immer ist auch die Möglichkeit einzuräumen, eine Fläche zu pachten oder zu kaufen bzw. staatliche Förderprogramme in Anspruch zu nehmen:

Fall A:

Eine Fläche/Gebiet erscheint aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes schützenswert. Diese Fläche hat zu diesem Zeitpunkt noch keinen Schutzstatus.

Vorgehensweise

1. Kontaktaufnahme mit Behörden
2. Dialog vor Ort
3. Groberfassung des Arteninventars und der ökologischen Funktion
4. Begründeter Antrag zur Unterschutzstellung an die zuständige Behörde
5. Ggf. Presse- und Lobbyarbeit bei Nichtbearbeitung oder Verzögerung des Antrages
6. Ggf. Beteiligung an der gutachterlichen Stellungnahme
7. Beteiligung am Ausweisungsverfahren (§29 BNatschG)
8. Forderung zur Erstellung und Umsetzung eines Schutz- und Pflegekonzeptes unter Beteiligung der Naturschutzverbände und der betroffenen Eigentümer und Nutzer
9. Kontrolle der Umsetzung der Verordnung und von Pflegeplänen
10. Eventuell aktive Beteiligung an der Pflege

Fall B:

Ein Gebiet steht unter Schutz (NSG, LSG, GLB, Naturdenkmal, Nationalpark). Die Fläche erscheint jedoch als zu klein; der Schutzbereich muß ausgedehnt bzw. eine Pufferzone eingerichtet werden.

Vorgehensweise

wie Fall A; jedoch begründeter Antrag auf eine Erweiterung des Schutzgebietes.

Fall C:

Ein Gebiet hat einen zu niedrigen Schutz (z.B. LSG). Es erscheint eine Überprüfung in einen höheren Schutzstatus (z.B. NSG) notwendig.

Die Vorgehensweise

wie Fall A. Der Antrag bezieht sich auf die Veränderung des Schutzstatus.

Fall D:

Ein Gebiet steht unter Schutz (NSG, LSG, GLB, Naturdenkmal, Nationalpark). Erforderliche weiterführende Pflegemaßnahmen (z.B. extensive Mahd/Beweidung) finden jedoch nicht statt.

Vorgehensweise:

1. Kontaktaufnahme mit Behörden
2. Begründeter Antrag auf Einrichtung bzw. Veränderung der Pflegemaßnahmen
3. Überprüfung/Kontrolle des Schutz- und Pflegekonzeptes unter Beteiligung der Naturschutzverbände und der örtlichen Nutzer
4. Eventuell aktive Beteiligung an der Pflege

b) Schaffung von Biotopen aus »zweiter Hand«

Jede Neuanlage und Gestaltung von Biotopen (z.B. Kleingewässer) ist ein Eingriff, der mit zahlreichen Problemen verbunden ist und gut überlegt sein will! Die wichtigsten Fragen betreffen den Standort und die Eingriffsgrenzen bei der Gestaltung der Biotope. Der natürlichen Entwicklung ist unter allen Umständen Vorrang vor dem Einbringen von Arten zu geben. Selbst die Initialbepflanzung von Kleingewässern hat sich immer wieder als problematisch erwiesen. Bei der Schaffung von »Sekundärbiotopen« sind unbedingt strengste Maßstäbe hinsichtlich des damit verbundenen Eingriffs anzulegen. Zu häufig werden »Renaturierungen« und nachträgliche »Biotopgestaltungen« als Alibi für ständig neue Landschaftszerstörung mißbraucht (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche, Golfplätze, Straßenböschungen).

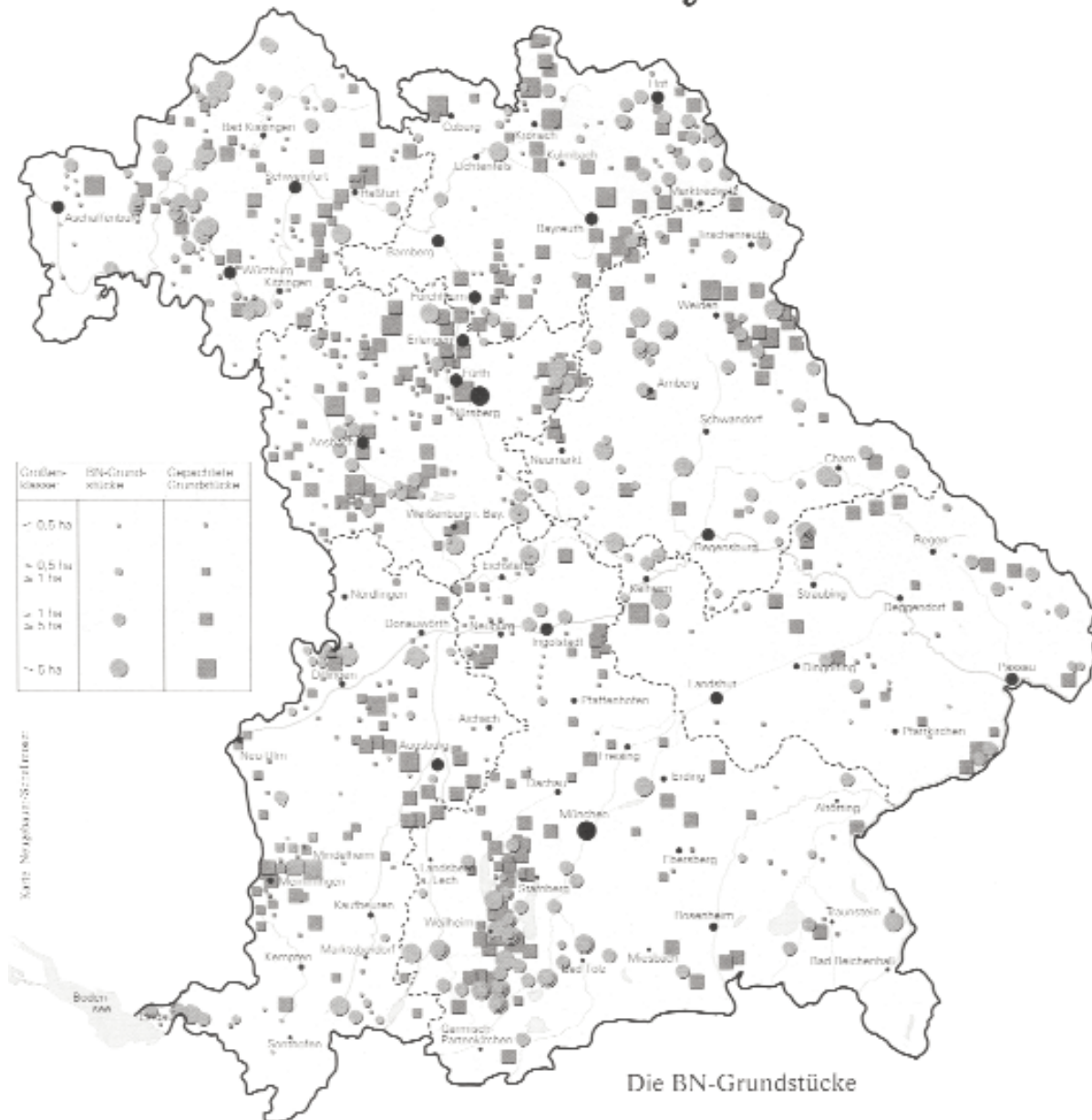
c) Pacht oder Ankauf von Flächen

Pacht oder Ankauf von Flächen können notwendig werden, wenn Anträge auf Schutzgebietsausweisungen abgelehnt wurden. Ein Flächenerwerb durch den Naturschutzverband sollte erst nach sorgfältigen Überlegungen getätigt werden (s. Entscheidungsraster zum Flächenerwerb). Sperrgrundstücke sollten unabhängig von diesem Raster nach politischer Notwendigkeit aufgekauft werden.

Wie hoch der Flächenerwerb im »Kurs« steht, zeigt die Abb. 1. 1963 ha schutzwürdige Lebensräume wurden bereits vom Bund Naturschutz - dank der Spenden vieler Bürger - angekauft oder gepachtet.

d) Beantragung von kommunalen Naturschutzmaßnahmen (s. S. 18)

Naturinseln in Bayern



Anträge

Als sehr wirkungsvoll hat sich die Beantragung verschiedener Naturschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene erwiesen. Diese können nicht direkt in den Stadt- oder Gemeinderat eingebracht werden. Sie sind an den Bürgermeister oder an politische Mandatsträger mit der Bitte zu richten, sie in den Rat der Gemeinde/Stadt einzubringen. Zu denken ist hier an Anträge auf Kartierungen, Artenschutzmaßnahmen, Unterschutzstellungen, etc.. Als Beispiel werden zwei Musterbriefe angeführt.

An den
Rat der Gemeinde/Stadt.....

(Stand 03.05.1991)

Betr. Biotopkataster.

Antrag:

Der Rat möge beschließen, für das gesamte Gemeindegebiet (Siedlungsflächen und Außenbereich) eine flächendeckende Biotopkartierung erstellen zu lassen. Sie ist in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen, um eine Veränderung des Artenbestandes erkennen und geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Die Kartierung soll, ausgehend von den Flächennutzungsstrukturen, den Bestand an Pflanzen- und Tierarten feststellen und bewerten.

Ziel dieser Kartierung ist es, systematische Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen. Die Biotopkartierung stellt als Bestandsaufnahme der aktuellen Natur eine wichtige Entscheidungshilfe für raumbezogene Planungen dar. Soweit möglich, sind hierbei ansässige Naturschutzverbände und Fachleute mit einzubeziehen.

Vorgehensweise:

Neben dem Vorkommen der Pflanzenwelt und ihrer typischen Artenkombinationen (Pflanzengesellschaften) sollte eine solche Bestandsaufnahme mindestens auch die folgenden, als Indikatoren besonders geeigneten und relativ leicht im Freiland bestimmbaren Tierarten umfassen: Vögel, Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse soll ein Entwicklungsplan mit dem Ziel erarbeitet werden, die vorkommenden Lebensgemeinschaften zu erhalten, durch Flächenschutz u.a. geeignete Maßnahmen besonders wertvolle Lebensräume zu sichern sowie evt. ökologisch wertvolle Ergänzungsflächen neu zu schaffen. Die eingeleiteten Maßnahmen sind durch ein Monitoringprogramm auf ihren Erfolg hin zu überprüfen.

Begründung:

Nach 1 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Dies ist jedoch nur auf der Grundlage einer eingehenden Bestandsaufnahme möglich. Um systematische Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erarbeiten und durchführen zu können, hat sich die Biotopkartierung als ein geeignetes und notwendiges Instrument erwiesen.

An den
Rat der Gemeinde/Stadt.....

(Stand 03.05.1991)

Betr.: Rettung der Fledermäuse.

Antrag:

Der Rat möge beschließen, künftig verstärkt Maßnahmen zur Rettung der vom Aussterben bedrohten Fledermäuse zu unterstützen. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1) Ehemalige Bunker-, Keller- und Stolleneingänge im Gemeindegebiet werden teilgeöffnet, so daß Tiere, nicht aber Kinder hinein gelangen können. Dies könnte durch Beseitigung einiger Steine am Boden sowie das Ersetzen von Steinen in Kopfhöhe durch Gitterstäbe geschehen. Wegen der Durchführung sowie der weiteren Betreuung dieser Maßnahme nimmt die Kommune Kontakt zu ansäßigen Naturschutzgruppen (BUND, DBV, etc) auf.

2) In Waldgebieten, in denen als Folge der forstwirtschaftlichen Nutzung Altholzbestände fehlen, sind Fledermauskästen aufzuhängen. Mittelfristig ist die Bildung von Altholzinseln anzustreben.

3) Ansäßige Dachdeckerbetriebe erhalten kostenlos einige Fledermaus-Spezialziegel (alternativ Entfernung der Metallgitter aus Lüfterziegeln) sowie Informationsmaterial.

4) Bürger und Firmen die Bauanträge stellen erhalten über Fledermäuse Informationsmaterial, mit Hinweisen auf fledermausverträgliche Holzschutzmittel, Heißluftverfahren sowie über Spezialdachziegel.

Begründung:

Keine andere Tierart ist in der Bundesrepublik so stark vom Aussterben bedroht wie die Fledertiere:

Alle 21 einheimischen Arten stehen auf der Roten Liste der bedrohten Tierarten! Die Kommune sollte daher alle erwähnten Maßnahmen ergreifen, um das Aussterben der Fledertiere zu verhindern. Neben der Nahrungsverknappung (z.B. durch Vernichtung von Feuchtgebieten) und Giftbelastung (durch Pestizide in der Landwirtschaft und bei der Holzimprägnierung) ist die Vernichtung von Wochenstuben und Winterquartieren die wichtigste Rückgangsursache. Gerade in diesem Bereich hat die Kommune vielfältige Möglichkeiten sich aktiv für ihre Rettung einzusetzen.

Literatur:

- 1) Fledermäuse; Niedersächsisches LVA., Fachbehörde für Naturschutz; Postfach 107, Hannover.
- 2) Fledermausverträgliche Holzschutzmittel; AG Fledermausschutz ; Inst. f. Biologie Auf der Morgenstelle 28, Tübingen.
- 3) Schützt die Fledermäuse; Deutscher Naturschutzring, Am Michaelshof 8 - 10, 53177 Bonn.
- 4) Fledermaus-Spezialziegel; AG Ziegeldach e.V., Schaumburg-Lippe-Str. 4, Bonn.

II. Nutzung von Teilextensivierungsprogrammen

Unter Teilextensivierung versteht man die Herausnahme bestimmter Teile landwirtschaftlicher Anbaufläche aus der Intensivproduktion. Im Unterschied zur Schutzgebietsausweisung handelt es sich um Maßnahmen, die

- zwar privatrechtliche Vereinbarungen sind, deren Abschluß nicht erzwungen werden kann, deren Einhaltung aber verpflichtend ist;
- in Absprache mit Landwirten durchgeführt werden;
- nach Ablauf von vertraglich festgelegten Zeiträumen enden und verlängert werden können;
- den betroffenen Grundstücksbesitzern oder Nutzungsberechtigten eine Ausfallsentschädigung zu sichern.

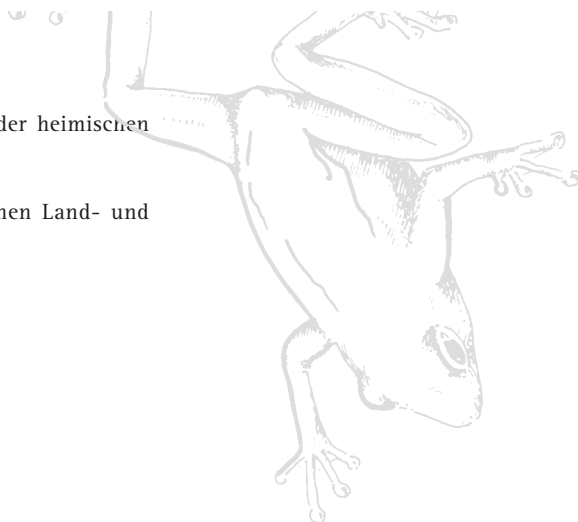
Den Programmen mangelt es oftmals an Akzeptanz, zudem gewährleisten sie nicht die Kontinuität, die bei einer Ökologisierung von Agrarökosystemen eine große Rolle spielt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Extensivierung auf der gesamten landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Fläche notwendig. Daher sind Teilextensivierungsprogramme zwar unzureichend, aber dennoch Schritte in die richtige Richtung. So könnten sie einen nicht unwichtigen Beitrag leisten:

- bei der Biotopvernetzung;
- bei der Erhaltung und Sicherung der heimischen Flora und Fauna;
- bei der Ökologisierung der modernen Land- und Forstwirtschaft.

Voraussetzung ist, daß diese Programme nicht isoliert genutzt und nicht mißbraucht werden als »Ausstiegshilfe« für heute in der EG-Agrarpolitik nicht mehr »benötigte« Klein- und Mittelbäuerliche Betriebe. Den Naturschutzverbänden kann hier eine wichtige Aufgabe zukommen:

1. Auseinandersetzung mit den vorhandenen Teilextensivierungsprogrammen des entsprechenden Bundeslandes
2. Anregung neuer oder regionbezogener Programme
3. Informationsweitergabe an Landwirte über die Möglichkeiten der Programme
4. Effizienzkontrolle und Vorschläge zur Fortentwicklung der Programme

Die Teilextensivierungsprogramme sind länder-spezifisch sehr unterschiedlich geregelt. Aktuelle Infos hierzu sollten bei der jeweiligen Länderbehörde eingeholt werden.



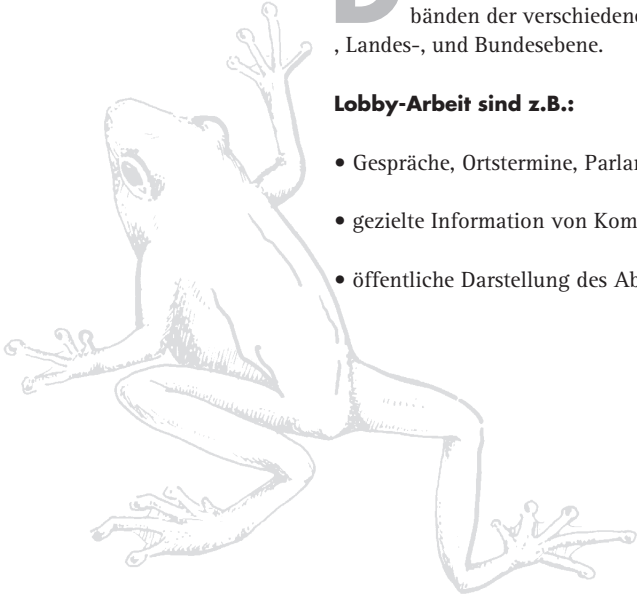
III. Naturschutzforschung

Lobby-Arbeit

Die Naturschutzverbände sehen sich als Lobby für die Natur. Lobby-Arbeit geschieht vorrangig bei den Entscheidungsträgern und den Interessenverbänden der verschiedenen politischen Ebenen, d.h. auf Kommunal-, Bezirks-, Landes-, und Bundesebene.

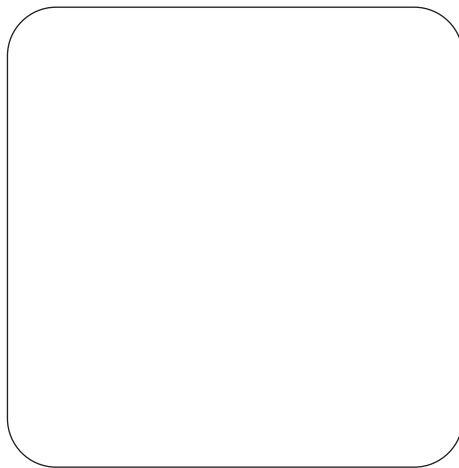
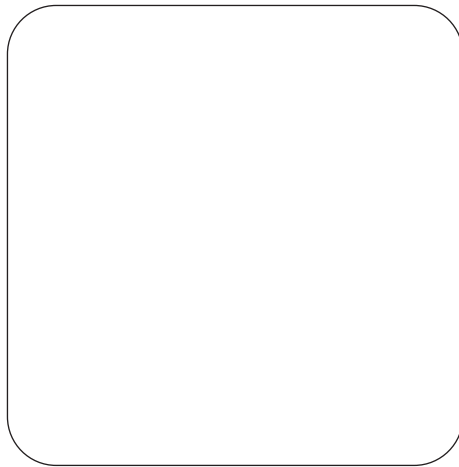
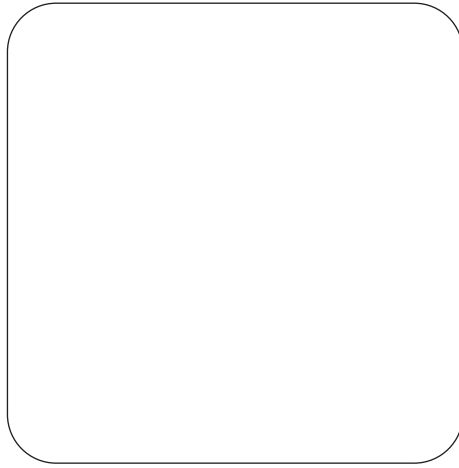
Lobby-Arbeit sind z.B.:

- Gespräche, Ortstermine, Parlamentarier-Abende
- gezielte Information von KommunalpolitikerInnen und Abgeordneten
- öffentliche Darstellung des Abstimmungsverhaltens von PolitikerInnen.



IV. Naturschutzpolitik





Quellen

BUND (1989): Naturschutzpolitik: eine gesellschaftliche Aufgabe, BUNDposition 18, Bonn

**BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR
NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE**

(1989): Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bundesrepublik Deutschland, Beilage zum Beitrag BOHN, U., BÜRGER, K. u. MADER, H.-J. „Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege“. Natur und Landschaft 64, Heft 9 (1989)

BUNDESMINISTER DES INNERN (Hrsg.) (1983):

Abschlußbericht der Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie“, Umweltbrief 29, Bonn

BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR (1992): Der

Bundesverkehrswegeplan 1992, Bonn

RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR

UMWELTFRAGEN (1985): Umweltprobleme der Landwirtschaft. Kohlhammer, Stuttgart und Mainz

Impressum

Unter Beteiligung von:

Wolfgang Fremuth, Kai Frobel,
Friedhelm Haun, Heidrun
Kleinert, Henrich Klugkist,
Gerhard Kneitz, Astrid Kreisel,
Bernd Mussler, Jörg Nitsch,
Thomas Norgall, Günter Ratzbor,
Monika Wolf

Endredaktion:

Heidrun Kleinert, Gerhard Kneitz

Herausgeber:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
Im Rheingarten 7, 53225 Bonn
Telefon: 0228/40097-0,
Telefax: 0228/40097-40

V.i.S.d.P.:

Monika Wolf

Text:

BUND-Arbeitskreis Arten- und
Biotopschutz, Stadtökologie

Gestaltung/Satz:

Natur & Umwelt GmbH

Titelillustration:

Arnd Bockhacker

Bestellnummer:

01026

1. Auflage:

Juni 1994